



Merkblatt zur Organisation einer praxisorientierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik (Stand September 2015)

1. Organisatorische Rahmenbedingungen

Das Berufskolleg klärt in Gesprächen mit den Trägern, ob Interesse an der Einrichtung eines praxisbegleitenden Bildungsganges besteht und ob die Zusagen der Träger quantitativ ausreichen, um den Bildungsgang einzurichten.

2. Auswahl- und Aufnahmeverfahren der Studierenden

Durch die enge Abstimmung zwischen der Fachschule und dem Träger/ den Trägern wird sichergestellt, dass vor Abschluss des Praktikantenvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisbegleitenden Fachschulbildungsgang gesichert sind. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantinnen und Praktikanten obliegt dem Praktikumsgeber.

3. Eingangsvoraussetzungen

Die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Berufskollegs (§§ 5, 28 Anlage E zur APO-BK) gelten uneingeschränkt auch für die praxisintegrierte Ausbildung.

Dies sind:

- mittlerer Schulabschluss
- einschlägige Berufsausbildung oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E
- Nachweis der beruflichen Eignung durch eine erweitertes Führungszeugnis

4. Organisationsform

Nach den Vorgaben der APO-BK ist die Organisationsform der Fachschulausbildung frei gestellt, d. h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich.

Die beigefügten Beispiele sind eine Orientierungshilfe, wie eine praxisorientierte Ausbildung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden kann. Insbesondere wird aus der Darstellung deutlich, wie der Theorie- und Praxisumfang der Ausbildung auf die einzelnen Schulhalbjahre verteilt werden kann. Um den Umfang des Theorieunterrichts im letzten Ausbildungshalbjahr trotz der üblichen Prüfungstermine ca. 6 Wochen vor den Sommerferien sicherzustellen, bietet es sich an, die fachtheoretische Ausbildung im letzten Schulhalbjahr in Form von Blockwochen zu organisieren.

5. Aspekte der generalistischen Ausbildung:

Die fachpraktische Ausbildung im zweiten und dritten Ausbildungsjahr wird in der Regel zusammenhängend in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld realisiert werden (siehe Tabelle 1). Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden.

6. Dauer der Ausbildung, Berufsabschlussprüfung

In der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass die mindestens 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung erst im dritten Jahr erreicht wird. Daher fallen in der fachpraktischen Ausbildung das Fachschulexamen und das Kolloquium am Ende des dritten Jahres zeitlich zusammen. Die Prüfungsreihenfolge der APO-BK ist dabei zu berücksichtigen, d. h. es ist zunächst das Fachschulexamen abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss des Fachschulexamens berechtigt zur Teilnahme an der fachpraktischen Prüfung (§ 33 Anlage E, APO-BK), die in Form eines Kolloquiums durchgeführt wird.

Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Für die Berechnung der Note für die fachpraktische Prüfung tritt an die Stelle der berufspraktischen Leistungen die Note für das Fach „Praxis“ (§ 29 Anlage E, APO-BK).

Die Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung ergibt sich aus der Note für das Fach „Praxis“ und der Note für das Kolloquium. Die Note für das Fach „Praxis“ wird zweifach gewichtet. Eine Einbeziehung einer Note für berufspraktische Leistungen im Berufspraktikum ist nicht möglich, da diese Note in der praxisintegrierten Ausbildung entfällt. Leistungsbewertungen für die fachpraktische Ausbildung gehen in die Note für das Fach „Praxis“ ein, das – wie bisher – bei der Versetzung eine Sperrwirkung hat.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ wird vergeben, wenn die fachpraktische Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wird.

7. Versetzungszeugnisse

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Fachschülerinnen und Fachschüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

Ist bei Nichtversetzung einer Fachschülerin/ eines Fachschülers eine Wiederholung in einer Klasse der praxisorientierten Ausbildung nicht möglich, weil diese nicht am Berufskolleg geführt wird, so ist der Fachschülerin/ dem Fachschüler ein Wechsel in die entsprechende Klasse des „regulären“ Bildungsganges zu ermöglichen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Praktikantenvertrages zwischen dem Träger und der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler.

8. Wiederholung bei Nichtzulassung oder Nichtbestehen des Fachschulexamens

Im Falle der Nichtzulassung zum Fachschulexamen oder des Nichtbestehens des Fachschulexamens muss das letzte Schuljahr wiederholt werden.

9. Rechtsstellung der Fachschüler

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis, da die Ausbildung mindestens 2.400 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1.200 Stunden fachpraktische Ausbildung umfasst (siehe KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen). Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Fachschule liegt.

Daneben besteht für fachpraktische Ausbildungszeiten ein Anspruch der Fachschülerinnen und Fachschüler auf Gewährung einer Praktikantenvergütung (TV-Prakt). Der TV-Praktikanten ist in der Anlage beigefügt. Das Berufsbildungsgesetz findet auch bei der praxisintegrierten Ausbildung keine Anwendung.

10. BAföG/ Vergütung/ Schülerfahrkosten/ Lernmittelfreiheit

Eine Organisation der Erzieherausbildung, bei der die Schulzeiten und die Praxisanteile über den 3-jährigen Ausbildungszeitraum verteilt werden, beeinträchtigt die grundsätzliche Förderungsfähigkeit nach dem BAföG nicht.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Praktikumsvergütung anzurechnen und auf die Monate des Bewilligungszeitraums zu verteilen ist (§ 22 BAföG).

Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel 12 Monate (§ 50 Abs. 3 BAföG). Die Ämter für Ausbildungsförderung orientieren sich bei der Festsetzung des Endes des Bewilligungszeitraums üblicherweise am Schuljahr. Wird ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt, ist dessen Datum für das förderungsrechtliche Ende der Ausbildung maßgebend.

Es ist nicht zulässig, Bewilligungszeiträume anders als nach der Vorgabe des § 50 Abs. 3 BAföG zu bilden, um Einkommensanrechnung zu umgehen. Nach § 15 Abs. 1 BAföG wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Ein Verzicht auf Ausbildungsförderung für einzelne Monate ist nicht zulässig, da § 46 Abs. 2 SGB I einen Verzicht nicht zulässt, wenn durch den Verzicht Rechtsvorschriften umgangen werden (hier die §§ 50 Abs. 3 und 22 Abs. 2 BAföG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung des BAföG das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen des Ehegatten/ Lebenspartners und Einkommen der Eltern in dieser Reihenfolge angerechnet wird.

Der Praxiseinsatz der Fachschülerinnen und Fachschüler kann nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) finanziert werden. Im Rahmen der Personalvereinbarung (PersV) ist vorgesehen, dass der Praxiseinsatz im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Drittel der Einsatzzeit und im dritten Ausbildungsjahr mit der Hälfte der Einsatzzeit angerechnet werden kann, jeweils bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für den Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 der PersV erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 KiBiz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

Die Regelungen zu den Schülerfahrkosten und zur Lernmittelfreiheit gelten unabhängig von der Organisationsform unverändert fort.

Hinsichtlich der Schülerfahrkostenübernahme (z.B. Schülerticket) ist entscheidend, ob bei der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung aufgrund tariflicher Regelung geleistet wird (§ 20 Abs. 2 letzter Satz SchfkVO):

„§ 20 Sonderregelungen

(1) ...

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.“

Zum aktuellen Zeitpunkt haben die Tarifpartner keine tariflichen Regelungen für die Praxisintegrierte Ausbildungsform vereinbart. Die Bewilligung von Schülerfahrkosten durch den Schulträger kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass

- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
- für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

11. Lehrereinsatz/ Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung erfolgt über die Gesamtdauer der Ausbildung durch die im Bildungsgang tätigen Lehrkräfte entsprechend der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden. Sowohl für die fachtheoretische als auch für die fachpraktische Ausbildung gilt z. Zt. die Schüler-Lehrer-Relation von 16,18 : 1 (vgl. Ausführungsverordnung zum § 93 Abs. 2 SchulG). Bei der Praxisbegleitung sind die Vorgaben der § 31 APO-BK, Anlage E und des gültigen Lehrplans zu beachten.

Praxisintegrierte Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/ zum Staatlich anerkannten Erzieher

Beispiel 1: Modell mit steigenden Praxiszeiten im Verlauf der Ausbildung und verstärkten Theoriezeiten zu Beginn der Ausbildung

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 4 Tage a 8 Std	Theorie: 4 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 1 Tag a 8 Std
Praxis: 1 Tag	Praxis: 1 Tag	Praxis: 2 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 4 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 4 Tg x 8 Std	20 Wo x 4 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 1 Tg x 8 Std
640 Stunden	640 Stunden	480 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	160 Stunden*
1.280 Stunden		800 Stunden		480 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.560 Unterrichtsstunden					

* Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden.

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 1 Tg x 8 Std	20 Wo x 1 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 4 Tg x 8 Std
160 Stunden	160 Stunden	320 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	640 Stunden
320 Stunden		800 Stunden		1.120 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2.240 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.200 Stunden					

Stellenanteile fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Entspricht dem Blockpraktikum	Entspricht dem Blockpraktikum	0,4 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,8 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler
		Entspricht 0,5 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		Entspricht 0,7 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler	

Beispiel 2: Modell mit relativ gleichmäßiger Verteilung der Ausbildungszeiten für Theorie und Praxis im Verlauf der Ausbildung

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 3 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std
Praxis: 2 Tage	Praxis: 2 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage	Praxis: 2,5 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std
480 Stunden	480 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden
960 Stunden		640 Stunden		640 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.240 Unterrichtsstunden zuzüglich Selbstlernphase im Umfang bis zu 480 Unterrichtsstunden					

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std	20 Wo x 2,5 Tg x 8 Std
320 Stunden	320 Stunden	400 Stunden	400 Stunden	400 Stunden	400 Stunden
640 Stunden		800 Stunden		800 Stunden	
Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 1.920 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien					
Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.200 Stunden					

Stellenanteile fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
0,4 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,4 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,5 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler
Entspricht 0,4 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		Entspricht 0,5 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		Entspricht 0,5 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler	

Beispiel 3: Modell mit Blockung zu Beginn und der Integration von Theorie und Praxis im zweiten und dritten Ausbildungsjahr

Organisationsform					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Theorie: 5 Tage	Theorie: 5 Tage	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std	Theorie: 2 Tage a 8 Std
Praxis: Blockpraktikum 4 Wochen	Praxis: Blockpraktikum 4 Wochen	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage	Praxis: 3 Tage

Fachtheoretische Ausbildung					
1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
16 Wo x 5 Tg x 7 Std	16 Wo x 5 Tg x 7 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std	20 Wo x 2 Tg x 8 Std
560 Stunden	560 Stunden	320 Stunden	320 Stunden	320 Stunden*	320 Stunden*
1120 Stunden		640 Stunden		640 Stunden	
Gesamtvolumen der fachtheoretischen Ausbildung: 2.400 Unterrichtsstunden zuzüglich Selbstlernphase im Umfang bis zu 480 Unterrichtsstunden					

* Unterricht kann auch in Form von Blockwochen erteilt werden.

Fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
4 Wo x 5 Tg x 8 Std	4 Wo x 5 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std	20 Wo x 3 Tg x 8 Std
160 Stunden	160 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	480 Stunden	480 Stunden
320 Stunden		960 Stunden		960 Stunden	

Gesamtvolumen der fachpraktischen Ausbildung: 2.240 Stunden zuzüglich Arbeitszeiten in den Ferien

Umfang der von Lehrkräften betreuten fachpraktischen Ausbildung: 1.200 Stunden

Stellenanteile fachpraktische Ausbildung

1.1	1.2	2.1	2.2	3.1	3.2
Blockpraktikum	Blockpraktikum	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler	0,6 Stellenanteile des Berufspraktikums pro Fachschüler
		Entspricht 0,6 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler		Entspricht 0,6 Stellenanteil des Berufspraktikums pro Fachschüler	